

## Berufsausbildung zur Pflegefachkraft – Voraussetzungen für die Zuwanderung

(§ 16a i.V.m. 16, 39ff, 5, 10, 11 AufenthG):

### Arbeitsstelle

- Einstellungs zusage/ Arbeitsvertrag für die Ausbildung zur Pflegefachkraft (zumindest Entwurf/normale Probezeit zulässig)
- Schulvertrag Krankenpflegeschule

### Zeugnisanerkennung durch die Zeugnisanerkennungsstelle beim RP Stuttgart (Referat 76)

- Vergleichbar mindestens 10-jährigem, erfolgreichen, allgemeinbildenden Schulbesuch in Deutschland

### Deutschkenntnisse:

- B 1 Niveau (verlangt Visastelle), B 2/B 1 Niveau unterschiedliche Praxen der Schulen (vorab klären!)

### Zustimmung Bundesagentur nach § 39ff AufenthG

- Vorrangprüfung – keine bevorrechtigten Ausbildungsinteressenten
- Prüfung Arbeitsbedingungen: Tariflohn? Mindestlohn? Arbeitszeitrichtlinie?
- Keine Anwerbung aus Staaten der WHO-Liste mit massivem Mangel an Fachkräften im Gesundheitssystem (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i.V.m. § 38 BeschV und der Länderliste zu § 38 BeschV)

### Zustimmung der Ausländerbehörde

- Lebensunterhaltssicherung aus eigenen Mitteln
- Gültiger Pass
- Kein Ausweisungsinteresse
- Einhaltung des Visumverfahrens (Ausnahmen: § 5 Abs. 2 AufenthG)

Achtung: kann-Regelung → liegt im Ermessen der Ausländerbehörde

- z.B. Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zu erwarten?

**Visum/Aufenthaltserlaubnis**  
(zunächst befristet) zur  
Ausbildung als internationale  
Fachkraft

Nach Abschluss der  
Ausbildung  
Aufenthaltserlaubnis als  
internationale Fachkraft nach  
§ 18a AufenthG (zunächst  
befristet)